

# Pensionskasse von Krankenversicherungs-Organisationen

## Sanierungsreglement

Der Stiftungsrat beschliesst in Ausführung von Art. 3 Abs. 2 der Stiftungsurkunde und gestützt auf Art. 2.12 des Vorsorgereglements folgendes:

### 1. Allgemeines

- <sup>1</sup> Bei einer Unterdeckung nach Art. 44 BVV 2 hat der Stiftungsrat Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung zu treffen.
- <sup>2</sup> Die Sanierungsmassnahmen werden so festgelegt, dass eine Unterdeckung innert maximal 10 Jahren behoben werden kann.

### 2. Grundsätze

- <sup>1</sup> Die Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung müssen verhältnismässig und dem Grad der Unterdeckung angemessen sein. Es dürfen keine wohlerworbenen Rechte der Versicherten verletzt werden.
- <sup>2</sup> Der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer müssen die Sanierungslast gemeinsam tragen. Es ist auf eine ausgewogene Verteilung auf Arbeitgeber, Arbeitnehmer und den verschiedenen Generationen zu achten.

### 3. Massnahmen

- <sup>1</sup> Die Stiftung kann:
  - a. die Verzinsung der Altersguthaben unter Einhaltung der Mindestvorschriften des BVG und des FZG senken und bis auf Null Prozent reduzieren;
  - b. den Vorbezug von Mitteln der beruflichen Vorsorge für die Wohneigentumsförderung zum Zwecke der Rückzahlung der Hypothekendarlehen zeitlich und betragsmässig einschränken;
  - c. Sanierungsbeiträge in % des versicherten Lohnes einfordern;
  - d. Freiwillige Rentenerhöhungen rückgängig machen. Rückgängig gemacht dürfen nur Rentenerhöhungen, die in den letzten zehn Jahren vor der Einführung dieser Massnahme nicht durch gesetzlich oder reglementarisch vorgeschriebene Erhöhungen entstanden sind.
  - e. Sofern sich die Sanierungsbeiträge als ungenügend erweisen, den Mindestzinssatz gemäss BVG während der Dauer der Unterdeckung, maximal jedoch während fünf Jahren unterschreiten. Die Unterschreitung darf höchstens 0.5% betragen.
  - f. Leistungen anpassen;
- <sup>2</sup> Die Arbeitgeber können im Falle einer Unterdeckung:

- a. Einmaleinlagen in die Stiftung vornehmen;
- b. Einlagen in die Arbeitgeberbeitragsreserven mit Verwendungsverzicht vornehmen und auch Mittel der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserven auf dieses Konto übertragen. Die Einlagen dürfen den Betrag der Unterdeckung nicht übersteigen und werden nicht verzinst. Die Arbeitgeberbeitragsreserven bleiben so lange bestehen, als die Unterdeckung vorliegt.

#### 4. Vorgehen

- <sup>1</sup> Der Stiftungsrat erlässt bei einer Unterdeckung konkrete Massnahmen auf der Grundlage des Sanierungsreglements. Hierbei kommt das Sanierungskonzept gemäss Anhang zur Anwendung, welches durch weitere Massnahmen ergänzt werden kann. Das Sanierungskonzept wird regelmässig überprüft.
- <sup>2</sup> Der Stiftungsrat informiert die Aufsichtsbehörde und die Arbeitgebenden, die versicherten Personen und die Rentnerinnen und Rentner über das Ausmass und die Ursachen der Unterdeckung sowie die ergriffenen Massnahmen.
- <sup>3</sup> Dieses Reglement tritt ab dem 16.12.2022 in Kraft und kann von Stiftungsrat jederzeit geändert werden.

#### **Pensionskasse von Krankenversicherungs-Organisationen**



Jean-Pierre Dubois  
Präsident des Stiftungsrats



Christof Zürcher  
Vizepräsident des Stiftungsrats

## **Anhang 1: Sanierungskonzept**

Der Stiftungsrat beschliesst folgendes Sanierungskonzept.

Deckungsgrad	Reduktion Verzinsung Altersguthaben *	Sanierungsbeitrag		Unterschreitung BVG-Minimalzins**
		Arbeitgeber	Arbeitnehmer	
100% - 105%	0.00%	0.00%	0.00%	Nein
98% - 100%	-0.25%	0.50%	0.00%	Nein
95% - 98%	-0.25%	1.50%	0.75%	Nein
90% - 95%	-0.50%	2.75%	1.50%	Nein
85% - 90%	-0.75%	4.25%	2.25%	Nein
80% - 85%	-1.00%	5.75%	3.25%	Nein
< 80%	-1.50%	6.50%	3.50%	Ja

\* Reduktion gegenüber BVG-Minimalzins. Maximale Reduktion: BVG-Minimalzins

\*\* um 0.5% während 5 Jahren